

Leverkusen, den 08.10.2018

Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Freistaates Bayern “Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung“

Durchgehend berücksichtigt der Gesetzesentwurf nicht hinreichend die bereits geltenden Regelungen des UWG und des UKlaG sowie die diesbezüglich von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze.

Die Besorgnisse des Rechtsmissbrauchs und der damit ggf. verbundenen Einnahmequellen von Mitbewerbern oder Verbänden aufgrund von Abmahnungen sind nicht begründet. Bereits heute bestehen im Gesetz -und von der Rechtsprechung ausgeformt - zahlreiche Grundsätze, die der Überprüfung und Verhinderung von Missbräuchen gerecht werden.

Es gibt keinerlei verwertbare und seriöse statistische Daten, die derart gravierende Änderungen an den von der Rechtsprechung problemlos angewendeten Vorschriften erfordern, siehe dazu auch die Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg vom 12.09.2018 zu dem in die gleiche Richtung zielenden Referentenentwurf des BMJV betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.

Der DAV weist darauf hin, dass es sich um einen „Gesetzesentwurf ohne konkrete Zahlengrundlage“ handelt. Die im Rahmen der Online-Petition 77180 erwähnten „Abmahnwellen“, in deren Zusammenhang die DSGVO mit einbezogen worden ist, gibt es nicht. Insbesondere sind Abmahnungen im Bereich des Datenschutzes, die medial zu einer „gewissen“ Hysterie geführt haben, gänzlich ausgeblieben.

Zur Notwendigkeit des Eingreifens des Gesetzgebers:

Überregulierung und Normenflut gehören zurzeit zu den am häufigsten verwendeten Kritikpunkten bezüglich der Gesetzgebungspraxis. Dieser Aspekt ist auch in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11.06.2018 um 13:38 Uhr angesprochen worden. Genau zu solch einer sinnlosen Normenflut führt auch der aktuelle Gesetzesentwurf.

Gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) müssen alle Gesetzentwürfe in der Bundesregierung auf ihre Erlassensnotwendigkeit geprüft werden (Anlage 5 zu § 42 Abs. 1 GGO und Anlage 7 zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO). Dass eine vermutete Abmahnwelle im Zusammenhang mit der DSGVO eine Erlassnotwendigkeit darstellt, ist schwer nachzuvollziehen.

Daher mangelt es den einzelnen Regelungen des Entwurfs an einem tatsächlich bestehenden Handlungsbedarf, darüber hinaus an der Konformität zu bestehenden juristischen Grundsätzen und ferner läuft dieser Entwurf der Gesetzssystematik des UWG sowie des UKlaG und der darauf aufbauenden Rechtsprechung zuwider.

Das Bundesverfassungsgericht prüft zwar in der Regel kein Gesetz unmittelbar bei dessen Erlass darauf hin, ob es fehlerhaft ist. Aber es nimmt die Prüfung von Gesetzen durch seine Normenkontrollbefugnis (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2 a und Nr. 4 a, und Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 6 a, 76 ff., 13 Nr. 11, 80 ff. und §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG) nachträglich vor. Ob dann eine solch populistische motivierte Gesetzesänderung Bestand hat, darf bezweifelt werden.

UWG

Die Entwurfsregelung läuft darauf hinaus, dass die Verletzung der Vorgaben der DSGVO sanktionslos bleibt. Das ist mit dem Regelungszweck der DSGVO nicht in Einklang zu bringen. Wer u.a. die aus der DSGVO resultierenden Dokumentations- und Informationspflichten, die von jedem Verantwortlichen zu beachten und zu erfüllen sind, missachtet, soll nach dem Willen des Entwurfsverfassers dieses Gesetzesantrages keine Nachteile zu befürchten haben. Rechtlich ist das nicht nachvollziehbar.

§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 UKlaG-E

Die Entwurfsregelung läuft darauf hinaus, dass die Verletzung wesentlicher Grundsätze der DSGVO sanktionslos bleibt. Das ist mit dem Regelungszweck der DSGVO nicht in Einklang zu bringen. Wer die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO missachtet, soll nach dem Willen des Entwurfsverfassers dieses Gesetzesantrages keine Nachteile zu befürchten haben. Rechtlich ist das nicht nachvollziehbar.

§ 3 Abs. 3 UKlaG-E

Es ist in verfassungswidriger Weise als willkürlich anzusehen, dass der Gesetzgeber, der die Schaffung einer Behörde für die Verfolgung von Wettbewerbs- und Datenschutzverstößen im Allgemeinen vermeiden will, künftig nur noch Verbraucher-Institutionen die Möglichkeit gewähren will, datenschutzrechtliche Verstöße geltend zu machen. Nicht mehr nachvollziehbar ist, warum solche Gesetzesverstöße nicht wie bisher auch von anderen Institutionen, die keine Verbraucher-Institutionen sind, unterbunden werden können.

Die Voraussetzung, dass „Einrichtungen“ zukünftig nachweisen müssen, dass sie in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten „allgemein ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln“ ist

juristisch betrachtet nicht umsetzbar. Es handelt sich um eine Beweislastumkehr. Verbände handeln ohnehin nicht in Gewinnerzielungsabsicht.

Leonie Boddenberg
Geschäftsführerin
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG